

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 220-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.572

Eingereicht am: 12.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)  
Güntensperger (Biel/Bienne, glp)  
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 251/2018 vom 07. März 2018  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



### Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Pflicht für einen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis im Kanton Bern abzuschaffen.

#### Begründung:

Es ist unbestritten, dass für Gastronomiebetriebe eine Betriebsbewilligung nötig ist und verschiedene Auflagen gelten müssen, beispielsweise für Hygiene, Konsumenten- und Jugendschutz. Diese Auflagen sollen auch regelmässig kontrolliert werden.

Der staatlich anerkannte Fähigkeitsausweis, allgemein bekannt als Wirtepatent, ist aber ein alter Zopf. Verschiedene Schweizer Kantone haben diese Pflicht deshalb bereits abgeschafft.

Auch im Kanton Bern gelten heute schon diverse Ausnahmen. Restaurants mit bis zu 30 Sitzplätzen (bzw. bis zu 60, da innen und aussen getrennt betrachtet werden) sind genauso von der Patentpflicht ausgenommen, wie Betriebe die weniger als 100 Tage pro Jahr offen haben.

Es ist nicht bekannt, dass die Qualität der Gastronomiebetriebe in den Kantonen ohne Patentpflicht oder bei den davon befreiten Betrieben in Kanton Bern schlechter wäre als bei Betrieben mit Patentpflicht. Damit bleibt die Pflicht zum gastgewerblichen Fähigkeitsausweis unter dem Strich eine unnötige Bürokratie, die erst noch zu ungleich langen Spiessen in der Gastronomie-

branche führt. Es ist beispielsweise nicht erklärbar, warum ein Gastronom ohne Terrasse mit 31 Sitzplätzen im Innern einen Fähigkeitsausweis haben muss, ein fast doppelt so grosses Restaurant mit je 30 Sitzplätzen innen und aussen aber nicht.

Dieser alte Zopf kann also mit gutem Gewissen abgeschnitten werden. Denn auch ohne Patentpflicht brauchen Gastronomiebetriebe in Zukunft eine Betriebsbewilligung, und alle Auflagen für Hygiene, Konsumenten- und Jugendschutz gelten weiterhin. Ob diese eingehalten werden, kann nur mittels Kontrollen festgestellt werden, ein – je nach dem vor vielen Jahren gemachter – Fähigkeitsausweis ist hingegen keineswegs eine Garantie für Qualität.

Darüber hinaus sollen die Konsumentinnen und Konsumenten und nicht der Staat über den Erfolg eines Gastronomiebetriebs entscheiden. Wenn Konsumentinnen und Konsumenten von einem Restaurant überzeugt sind, gehen sie hin, wenn nicht, lassen sie es bleiben. Egal, ob der Wirt nun ein Patent hat oder nicht.

Dieser Vorstoss richtet sich nicht gegen die entsprechenden Ausbildungen. Diese können auch in Zukunft angeboten werden. Die Wirtinnen und Wirte entscheiden dann einfach selbst, ob und welche Ausbildung sie machen möchten.

### Antwort des Regierungsrates

Die Meinungen zum obligatorischen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis sind seit jeher geteilt. Neben den Kantonen, die diese Pflicht abgeschafft haben, gibt es auch Kantone, die strenger sind als der Kanton Bern und sogar den Kursbesuch vorschreiben. Unser Nachbarkanton Solothurn hat zudem im Jahr 2016 die Pflicht zur Erlangung des Fähigkeitsausweises wieder eingeführt. Die Regelung in den Kantonen der Schweiz ist heute äusserst vielfältig, wie die folgende Übersicht zeigt:

Kanton	Pflicht	Umfang	Zusatzprüfung kant. GGG	Praxis vorgeschrieben	Bemerkungen
BE	X	3	-	-	Ausnahme: Gastwirtschaftsbetriebe mit max. 30 Sitzplätzen (max. 50 ausserhalb von Ortschaften in Tourismusgebieten) und einfachem Speiseangebot
FR	X	3	X	-	Zusätzlich 1.5 tägiger Kurs, wenn Ausweis nicht vom Kanton Freiburg
GE	X	3	(X)	-	
TI	X	3	-	8 Mte	
VD	X	3	(X)	-	Zusätzlich obligatorischer Kurs
VS	X	3	-	-	
AG	X	2	-	6 Mte	
BL	X	2	-	-	
BS	X	2	X	-	
JU	X	2	(X)	-	

SO	X	2	-	-	
TG	X	2	-	-	
AI	X	1	X	-	
LU	X	1	-	-	
NW	X	1	-	-	
OW	X	1	-	-	
SH	X	1	-	-	Mindestens Prüfung Lebensmittelrecht, Suchtprävention und Jugendschutz und Gastwirtschaftsrecht inkl. Brandschutzbestimmungen
AR	-	-	-	-	
GL	-	-	-	-	
GR	-	-	-	-	
NE	-	-	-	-	
SG	-	-	-	-	Voraussetzung: Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht und Suchtprävention
SZ	-	-	-	-	
UR	-	-	-	-	Wiedereinführung wird diskutiert
ZG	-	-	-	-	
ZH	-	-	-	-	

- 1) Kleiner Umfang
- 2) Mittlerer Umfang
- 3) Grosser Umfang
- (X) Ausnahmen sind möglich

Der Regierungsrat teilt die Auffassung nicht, dass der gastgewerbliche Fähigkeitsausweis Bürokratie ohne Mehrwert darstelle. Es besteht ein öffentliches Interesse an korrekt geführten Betrieben, in denen die Vorschriften eingehalten werden. Dazu sind Kenntnisse über das geltende Recht zwingend nötig. Ohne Anforderungen an die Qualifikation würde der Kontrollaufwand stark ansteigen. Er ist aber mit den Motionären einverstanden, dass es heute verschiedene Möglichkeiten gibt, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen, um den Gästen attraktive Leistungen anzubieten. Zudem gibt es die verschiedensten Betriebsarten, die an die Leitung unterschiedliche Anforderungen stellen. Deshalb ist den Motionären insofern beizupflichten, als dass sie den obligatorischen Fähigkeitsausweis in der bisherigen Form als Instrument zur Qualitätssicherung in Frage stellen.

Die geltende Gastgewerbegesetzgebung räumt dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, zu definieren, welche Ausbildung als gastgewerblicher Fähigkeitsausweis anerkannt ist und welche weiteren Ausbildungen diesem Ausweis gleichgestellt werden. Der Regierungsrat bereitet zurzeit eine Anpassung der Gastgewerbeverordnung vor, mit der die Anforderungen angepasst werden sollen. Die Ausbildung in Bereichen wie „Service“ oder „Küche“ soll beispielsweise freiwillig werden. Dagegen kann aus der Sicht des Regierungsrats auf minimale Anforderungen in Bereichen Hygiene und Arbeitsrecht nicht verzichtet werden. Hier geht es um den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Arbeitnehmenden. Deshalb ist mit einer Prüfung oder einem gleichwertigen Leistungsausweis sicherzustellen, dass die Betriebsinhaberinnen und -inhaber die massgebenden Vorschriften kennen.

Mit dieser Anpassung der Verordnung kann dem Anliegen der Motionäre weitgehend Rechnung getragen werden. Sollte sich diese Anpassung nicht bewähren, wäre der Regierungsrat bereit, eine Revision des Gastgewerbegesetzes zu prüfen.

Verteiler

- Grosser Rat